



# Amtsblatt der Stadt Weilheim i.OB

Montag, 6. Oktober 2025

Nr. 20

---

Herausgegeben von der Stadt Weilheim i.OB, Postfach 1664, 82360 Weilheim i.OB, ☎ 0881/682-0  
Das Amtsblatt erscheint in der Regel zum 5. und 20. jeden Monats  
Verantwortlich: Erster Bürgermeister Markus Loth

---

## Inhaltsverzeichnis

Nr. 20/2025

- **Satzung der Stadt Weilheim i.OB über die Herstellung und Bereithaltung von Abstellplätzen für Fahrräder (Fahrradabstellplatzsatzung)**
- **Satzung über die Herstellung, Lage, Größe, Beschaffenheit, Ausstattung, Unterhaltung und Ablösung von Kinderspielplätzen der Stadt Weilheim i.OB (Kinderspielplatzsatzung)**
- **Bebauungsplan „Obere Stadt IIIb“**
  - 7. vereinfachte Änderung gemäß § 13 BauGB
  - Bekanntmachung Aufstellungsbeschluss
  - öffentliche Auslegung

# BEKANNTMACHUNG

## **Satzung der Stadt Weilheim i.OB über die Herstellung und Bereithaltung von Abstellplätzen für Fahrräder (Fahrradabstellplatzsatzung)**

Die Stadt Weilheim i.OB erlässt auf Grund des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796 ff.), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 9. Dezember 2024 (GVBl. S. 573 ff.), und Art. 81 Abs. 1 Nr. 4 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) in der in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 2007 (GVBl. S. 588, BayRS 2132-1-B), die zuletzt durch die §§ 12 und 13 des Gesetzes vom 23. Dezember 2024 (GVBl. S. 605) und durch § 4 des Gesetzes vom 23. Dezember 2024 (GVBl. S. 619) geändert wurde, folgende vom Stadtrat am 24.07.2025 beschlossene

### **Satzung**

#### **§ 1 Anwendungsbereich**

Die Satzung regelt die Pflicht zur Herstellung und Bereithaltung von Abstellplätzen für Fahrräder (Fahrradabstellplätzen) im gesamten Stadtgebiet. Regelungen in Bebauungsplänen oder sonstigen städtebaulichen Satzungen, die von den Regelungen dieser Satzung abweichen, haben Vorrang.

#### **§ 2 Pflicht zur Herstellung und Bereithaltung von Fahrradabstellplätzen**

(1)

Bei der Errichtung von baulichen Anlagen, deren Nutzung einen Zu- und Abfahrtsverkehr mit Fahrrädern erwarten lässt, sind Fahrradabstellplätze in ausreichender Zahl und Größe sowie in geeigneter Beschaffenheit herzustellen und bereitzuhalten.

(2)

Bei Änderungen oder Nutzungsänderungen von baulichen Anlagen, die einen zusätzlichen Zu- und Abfahrtsverkehr mit Fahrrädern erwarten lassen, sind Fahrradabstellplätze solcher Zahl und Größe sowie in geeigneter Beschaffenheit herzustellen und bereitzuhalten, dass die Fahrradabstellplätze die durch die Änderung oder Nutzungsänderung zusätzlich zu erwartenden Fahrräder aufnehmen können.

Das gilt nicht, wenn die Herstellung der Fahrradabstellplätze unmöglich ist.

(3)

Die Fahrradabstellplätze sind auf dem Baugrundstück herzustellen. Es kann gestattet werden, sie in unmittelbarer Nähe des Baugrundstückes herzustellen, wenn ein geeignetes Grundstück zur Verfügung steht und seine Benutzung für diesen Zweck rechtlich gesichert ist.

(4)

Fahrradabstellplätze dürfen nicht zweckfremd benutzt werden.

#### **§ 3 Zahl der Fahrradabstellplätze**

(1)

Die Zahl der erforderlichen Fahrradabstellplätze bemisst sich nach der Anlage zur Fahrradabstellplatzsatzung über die Zahl der erforderlichen Fahrradabstellplätze, die Bestandteil dieser Satzung ist.

(2)

Ergibt sich bei der Ermittlung nach Abs. 1 ein Missverhältnis zu dem Zu- und Abfahrtsverkehr, der auf Grund besonderer, objektiv belegbarer Umstände für die jeweils beantragte Nutzung zu erwarten ist, ist die Zahl der erforderlichen Fahrradabstellplätze dem zu erwartenden Zu- und Abfahrtsverkehr entsprechend zu erhöhen oder zu verringern.

(3)

Für Nutzungen, die von der Anlage der Fahrradabstellplatzsatzung über die Zahl der erforderlichen Fahrradabstellplätze nicht erfasst sind, ist der Fahrradabstellplatzbedarf in Anlehnung an eine oder mehrere vergleichbare Nutzungen der Anlage der Fahrradabstellplatzsatzung über die Zahl der erforderlichen Fahrradabstellplätze zu ermitteln.

(4)

Bei baulichen Anlagen, die unterschiedliche Nutzungsarten enthalten, erfolgt die Ermittlung getrennt nach den jeweiligen Nutzungsarten. Die Ermittlung erfolgt gesondert für jede Nutzungseinheit. Dabei werden betrieblich erforderliche Nebennutzungen der Hauptnutzung zugeordnet.

(5)

Ergibt sich bei der Ermittlung der Zahl der erforderlichen Fahrradabstellplätze ein Bruchteil, so ist dieser ab einer 5 an der ersten Dezimalstelle auf die nächsthöhere ganze Zahl aufzurunden. Es ist für jede Nutzungseinheit mindestens ein Fahrradabstellplatz nachzuweisen.

#### **§ 4 Größe der Fahrradabstellplätze**

(1)

Die Fläche eines Fahrradabstellplatzes soll mindestens 1,5 m<sup>2</sup> aufweisen. Diese Fläche kann bei Aufstellung von Ordnungssystemen unterschritten werden, wenn eine benutzergerechte Handhabung der Fahrräder nachgewiesen wird.

(2)

Jeder Fahrradabstellplatz muss direkt zugänglich sein.

#### **§ 5 Beschaffenheit der Fahrradabstellplätze**

(1)

Der Aufstellort der Fahrradabstellplätze muss von der öffentlichen Verkehrsfläche aus ebenerdig oder über Rampen oder Außentreppen mit Rampen leicht und verkehrssicher erreichbar sowie gut zugänglich sein.

(2)

Die Fahrradabstellplätze sollen mit einem Ordnungssystem ausgestattet werden.

(3)

Fahrradabstellplätze für die Nutzung „Wohnen“ sollen mehrheitlich über einen Wetterschutz verfügen oder in einem Gebäude untergebracht sein.

Hierbei sind die bauordnungsrechtlichen Vorschriften bzw. Festsetzungen in Bebauungsplänen zu beachten.

#### **§ 6 Abweichungen**

Von den Vorschriften dieser Satzung können Abweichungen nach Art. 63 BayBO von der Bauaufsichtsbehörde im Einvernehmen mit der Stadt oder bei verfahrensfreien Bauvorhaben von der Stadt selbst erteilt werden.

## § 7 Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 79 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BayBO kann mit Geldbuße bis zu fünfhunderttausend Euro belegt werden, wer

1. entgegen §§ 2 und 3 dieser Satzung seiner Pflicht zur Herstellung und Bereithaltung von Fahrradabstellplätzen nicht oder nicht im ausreichenden Umfang nachkommt,
2. Abstellplätze nicht in der nach §§ 4 und 5 dieser Satzung vorgeschriebenen Größe, und Ausstattung anbietet oder bereithält.

## § 8 Inkrafttreten, Übergangsregelung

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung in der Fassung vom 23.10.2013 außer Kraft.

Weilheim i.OB, 01.10.2025

Stadt Weilheim i.OB

Markus Loth  
1. Bürgermeister



## Anlage der Fahrradabstellplatzsatzung über die Zahl der erforderlichen Fahrradabstellplätze

Anlage zu § 3 Abs. 1 – Richtzahlen für den Fahrradabstellplatzbedarf

Nr.	Verkehrsquelle	Zahl der Stellplätze für Fahrräder	
		Zahl der Fahrradabstellplätze	hiervon für Besucher in %
<b>1.</b>	<b>Wohngebäude</b>		
1.1	Ein- und Zweifamilienhäuser, Doppel- und Reihenhäuser	--	--
1.2	Mehrfamilienhäuser und sonstige Gebäude mit Wohnungen	2 St.pl. / WE	20
1.3	Gebäude mit Altenwohnungen	0,5 St.pl. / WE	20
1.4	Altenwohnheime	1 St.pl. / 5 WE	20
1.5	Altenheime, Wohnheime f. Behinderte	1 St.pl. / 10 Betten	20
1.6	Wochenend- und Ferienhäuser	1 St.pl. / WE	--
1.7	Kinder- und Jugendheime	1 St.pl. / Bett	75
1.8	Studentenwohnheime, Schwesternwohnheime, Arbeitnehmerwohnheime, Internate	1 St.pl. / 3 Betten	50
<b>2.</b>	<b>Gebäude mit Büro-, Verwaltungs- und Praxisräumen</b>		
2.1	Büro- und Verwaltungsräume	1 St.pl. / 50 qm	20
2.2	Räume mit erheblichem Besucherverkehr (Schalter-, Abfertigungs- od. Beratungsräume, Arztpraxen und dgl.) u. freiberufliche oder ähnliche Tätigkeiten	1 St.pl. / 40 qm	75
2.3	Kfz-Schulen	1 St.pl. / 5 Sitzplätze	75
<b>3.</b>	<b>Verkaufsstätten</b>		
3.1	Läden, Fachgeschäfte, Getränkeabholmarkt unter 1000 qm u. dgl., die nicht unter 3.2 fallen	1 St.pl. / 60 qm NVFL	75
3.2	Verbrauchermärkte, Einkaufszentren, großflächige Einzelhandelsbetriebe über 1000 qm	1 St.pl. / 50 qm NVFL	75

<b>4.</b>	<b>Versammlungsstätten</b>		
4.1	Versammlungsstätten (z.B. Theater, Vortrags- oder Betsäle, Vereinsheime)	1 St.pl. / 10 Sitzplätze	90
4.2	Kinos	1 St.pl. / 20 Sitzplätze	90
4.3	Kirchen	1 St.pl. / 30 Sitzplätze	90
<b>5.</b>	<b>Sportstätten</b>		
5.1	Sportplatz ohne Besucherplätze (z.B. Trainingsplätze)	1 St.pl. / 300 qm	50
5.2	Sportplätze mit Sportstadien mit Besucherplätzen	1 St.pl. je 300 qm Sportfläche; zusätzlich 1 St.pl. je 15 Besucherplätze	50
5.3	Spiel- und Sporthallen ohne Besucherplätze	1 St.pl. / 50 qm	50
5.4	Spiel- und Sporthallen mit Besucherplätzen	1 St.pl. je 50 qm Hallenfläche; zusätzlich 1 St.pl. je 15 Besucherplätze	50
5.5	Freibäder und Freiluftbäder	1 St.pl. / 300 qm	50
5.6	Hallenbäder ohne Besucherplätze	1 St.pl. / 5 Kleiderablagen	50
5.7	Hallenbäder mit Besucherplätze	1 St.pl. je 10 Kleiderablagen; zusätzlich 1 St.pl. je 15 Besucherplätze	50
5.8	Tennisplätze ohne Besucherplätze	4 St.pl. / Spielfeld	50
5.9	Tennisplätze mit Besucherplätze	4 St.pl. je Spielfeld; zusätzlich 1 St.pl. je 15 Besucherplätze	50
5.10	Minigolfplätze	6 St.pl. je Minigolfanlage	50
5.11	Kegelbahnen, Bowlingbahnen	5 St.pl. je Bahn bei Restaurationsbetrieb Zuschlag nach 6.1	50
5.12	Bootshäuser und Bootslichegeplätze	1 St.pl. / 5 Boote	50
5.13	Schießanlagen	1 St.pl. je Stand bei Restaurationsbetrieb Zuschlag nach 6.1	50
5.14	Fitnessräume, öffentliche Sauna u. dgl.	1 St.pl. je 20 qm HNF,	50
5.15	Squashanlagen	2 St.pl. je Platz, Zuschlag nach 6.1	50

5.16	Billiard	2 St.pl. je Tisch, Zuschlag nach 6.1	50
<b>6.</b>	<b>Gaststätten und Beherbergungsbetriebe</b>		
6.1	Gaststätten, Imbissstuben, Eisdielen, Cafe	1 St.pl. / 20 qm NGF	75
6.2	Hotels, Pensionen, Kurheime und andere Beherbergungsbetriebe	0,5 St.pl. je Fremdenzimmer bei Restaurationsbetrieb Zuschlag nach 6.1	75
6.3	Jugendherbergen	1 St.pl. / 5 Betten	75
6.4	Diskotheiken u. Tanzlokale	1 St.pl. / 20 qm NGF	90
6.5	Spielsalon, Spielhalle, Automatenhalle	1 St.pl. / 20 qm NGF	90
<b>7.</b>	<b>Krankenanstalten</b>		
7.1	Krankenhäuser	1 St.pl. / 20 Betten	60
7.2	Sanatorien, Kuranstalten für langfristig Kranke	1 St.pl. / 20 Betten	25
7.3	Altenpflegeheime, Pflegeheime für Behinderte	1 St.pl. / 10 Betten	25
<b>8.</b>	<b>Schulen, Einrichtungen der Jugendförderung</b>		
8.1	Grundschulen, Hauptschulen, Sonderschulen	3 St.pl. / Klassenzimmer	--
8.2	Realschulen	5 St.pl. / Klassenzimmer	--
8.3	Gymnasien	5 St.pl. / Klassenzimmer	--
8.4	Sonderschulen für Behinderte	2 St.pl. / 15 Schüler	--
8.5	Kindergärten, Kindertagesstätten u. dgl.	1 St.pl. / 20 Kinder	--
8.6	Jugendfreizeitheime u. dgl.	1 St.pl. / 15 Besucherplätze	--
8.7	Berufsbildungswerke, Ausbildungswerkstätten u.ä.	1 St.pl. / 10 Auszubildende	--
8.8	Sonstige allgemein bildende Schulen (Berufs- u. Berufsfachschulen etc.)	5 St.pl. je Klassenzimmer	--

<b>9.</b>	<b>Gewerbliche Anlagen</b>		
9.1	Handwerks- und Industriebetriebe	1 St.pl. / 100 qm HNF	30
9.2	Lagerräume, Lagerplätze	1 St.pl. / 200 qm HNF	--
9.3	Ausstellungsräume, Musterräume (Möbel- u. Auslieferungslager)	1 St.pl. / 100 qm HNF	30
9.4	Kraftfahrzeugwerkstätten	--	--
9.5	Tankstellen mit Pflegeplätzen	--	--
9.6	Automatische Kraftfahrzeugwaschanlagen zur Selbstbedienung	--	--
<b>10.</b>	<b>Verschiedenes</b>		
10.1	Kleingartenanlagen	1 St.pl. / 3 Kleingärten	--
10.2	Friedhöfe	1 St.pl. je 1.500 qm Grundstücksfläche, jedoch mind. 10 St.pl.	--

Weilheim i.OB, 01.10.2025

Stadt Weilheim i.OB

Markus Loth  
1. Bürgermeister



## **B E K A N N T M A C H U N G**

### **Satzung über die Herstellung, Lage, Größe, Beschaffenheit, Ausstattung, Unterhaltung und Ablösung von Kinderspielplätzen der Stadt Weilheim i.OB (Kinderspielplatzsatzung)**

Die Stadt Weilheim i.OB erlässt auf Grund des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796 ff.), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 9. Dezember 2024 (GVBl. S. 573 ff.), und Art. 81 Abs. 1 Nr. 3 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) in der in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 2007 (GVBl. S. 588, BayRS 2132-1-B), die zuletzt durch die §§ 12 und 13 des Gesetzes vom 23. Dezember 2024 (GVBl. S. 605) und durch § 4 des Gesetzes vom 23. Dezember 2024 (GVBl. S. 619) folgende vom Stadtrat am 24.07.2025 beschlossene

#### **Satzung:**

#### **§ 1 Geltungsbereich**

Die Satzung gilt für das gesamte Gemeindegebiet der Stadt Weilheim i.OB einschließlich der Ortsteile Unterhausen, Deutenhausen, Marnbach, Tankenrain und Lichtenau, mit Ausnahme der Gebiete, für die verbindliche Bebauungspläne mit abweichenden Festsetzungen zu Kinderspielplätzen gelten.

#### **§ 2 Begriffe**

Kinderspielplätze im Sinne dieser Satzung sind Spielplätze für Kinder in der Altersgruppe bis zu sechs Jahren (Kleinkinder) und Spielplätze für Kinder von sechs bis zwölf Jahren im Sinn der DIN 18034.

#### **§ 3 Pflicht zur Herstellung von Kinderspielplätzen**

(1) Werden Anlagen im Sinne von Art. 2 Abs. 1 Satz 4 BayBO errichtet, bei denen mehr als zehn Wohneinheiten geschaffen werden, ist ein ausreichend großer Kinderspielplatz anzulegen.

(2) Absatz 1 gilt sinngemäß auch für Änderungen oder Nutzungsänderungen von Anlagen.

(3) In Bebauungsplänen nach § 30 BauGB und Satzungen nach § 34 Abs. 4 BauGB und § 35 Abs. 6 BauGB können abweichende Regelungen insbesondere zu §§ 4 bis 6 dieser Satzung getroffen werden.

#### **§ 4 Allgemeine Anforderungen**

(1) Kinderspielplätze sind windgeschützt und gegen öffentliche Verkehrsflächen sowie andere Anlagen, wie Kraftfahrzeugstellplätze oder Standplätze für Abfallbehälter, ausreichend abgeschirmt zu errichten. Sie müssen für die Kinder gefahrlos zu erreichen sein, ohne Inanspruchnahme von öffentlichen Verkehrsflächen. Sie sind an der verkehrsgewandten Seite zu errichten.

(2) Um ausreichend Schatten zu spenden, sollen standortgerechte Bäume gepflanzt werden. Die Bepflanzungen dürfen keine Gefahr in sich bergen und keine giftigen Gehölze enthalten (im Sinn der DIN 18034).

### **§ 5 Größe des Spielplatzes**

(1) Die Bruttofläche des Kinderspielplatzes muss je 25 m<sup>2</sup> Wohnfläche 1,5 m<sup>2</sup>, jedoch mindestens 60 m<sup>2</sup> betragen.

(2) Spielplätze mit einer Größe von mehr als 120 m<sup>2</sup> sollen einen Abstand von 10 m (gemessen ab der Außenkante des jeweiligen Spielplatzes) zu den Fenstern von Aufenthalts- und Schlafräumen nicht unterschreiten.

(3) Bei der Ermittlung der Bruttofläche bleiben Wohnungen außer Ansatz, wenn ein Spielplatz nach Art der Wohnung nicht erforderlich ist. Darunter fallen vor allem Einzimmerappartements und betreutes Wohnen.

### **§ 6 Beschaffenheit, Ausstattung und Unterhaltung des Spielplatzes**

(1) Kinderspielplätze sind mit die Motorik fördernden Spielgeräten auszustatten. Ab einer Größe von 60 m<sup>2</sup> sind sie mit mind. zwei ortsfesten Spielgeräten (z.B. Federwippe, Schaukel etc.) mit geeignetem Fallschutz auszustatten.

Bei Kinderspielplätzen bis 90 m<sup>2</sup> sind diese mit mindestens drei Spielgeräten und mit mehr als 90 m<sup>2</sup> mit mindestens vier Spielgeräten sowie entsprechendem Fallschutz auszustatten.

(2) Kinderspielplätze bis 60 m<sup>2</sup> sind mit mindestens einer ortsfesten Sitzeinrichtung auszustatten. Bei Kinderspielplätzen bis 90 m<sup>2</sup> sind mindestens drei ortsfeste Sitzeinrichtungen und mit mehr als 90 m<sup>2</sup> mit mindestens vier ortsfesten Sitzeinrichtungen einzuplanen.

(3) Die Kinderspielplätze sind, einschließlich ihrer Zugänge und Ausstattungen, entsprechend ihrer Zweckbestimmung durch den Bauherrn bzw. Grundstückseigentümer dauerhaft zu erhalten und zu pflegen. Schadhafte Ausstattungen und Spielgeräte sind umgehend instand zu setzen oder zu erneuern.

Wartungsarbeiten und Sicherheitskontrollen sind durchzuführen (im Sinn der DIN 18034).

### **§ 7 Erfüllung der Spielplatzpflicht**

(1) Die Pflicht zur Anlegung eines Kinderspielplatzes kann erfüllt werden durch

- a) Herstellung des Kinderspielplatzes auf dem Baugrundstück,
- b) Herstellung des Kinderspielplatzes auf einem geeigneten Grundstück in fußläufiger Nähe (max. 500m) zum Baugrundstück, wenn dessen Benutzung für diesen Zweck gegenüber der Stadt Weilheim i.OB dinglich gesichert ist, oder
- c) Übernahme der Kosten für die Herstellung eines ausreichend großen Kinderspielplatzes durch den Bauherren gegenüber der Stadt Weilheim i.OB mittels Spielplatzablösungsvertrag.

(2) Bei den Alternativen a) und b) ist der Kinderspielplatz spätestens mit der Nutzungs-aufnahme des Gebäudes fertig zu stellen. Dies ist schriftlich gegenüber der Stadt Weilheim i.OB anzuzeigen.

### **§ 8 Spielplatzablösungsvertrag**

(1) Die Entscheidung über den Abschluss eines Ablösungsvertrags liegt im pflichtgemäßen Ermessen der Stadt Weilheim i.OB. Der Bauherr hat keinen Anspruch auf Abschluss eines solchen Vertrags, dies gilt auch dann, wenn der Spielplatz nicht auf dem Baugrundstück oder in der Nähe des Baugrundstücks tatsächlich hergestellt werden kann.

(2) Für Bauvorhaben, die innerhalb einer fußläufigen Entfernung von 500 m um einen bestehenden öffentlichen Spielplatz errichtet oder umgenutzt werden, soll ein Ablösebetrag gemäß Satzung entrichtet werden.

(3) Für Bauvorhaben, die außerhalb einer fußläufigen Entfernung von 500 m um einen bestehenden öffentlichen Spielplatz errichtet oder umgenutzt werden, soll ein Kinderspielplatz gemäß dieser Satzung hergestellt werden.

(4) Der Ablösungsvertrag ist vor Erteilung der Baugenehmigung abzuschließen. Ist keine Baugenehmigung erforderlich, so ist der Vertrag dem Genehmigungsfreistellungs-antrag beizulegen.

(5) Wenn nach Art der Wohnungen ein privater, bestehender Kinderspielplatz für Kleinkinder bei bereits bestehenden Gebäuden nicht mehr benötigt wird, kann eine Ablösung bei gleichzeitigem Rückbau des Kinderspielplatzes gemäß § 8 und § 9 dieser Satzung erfolgen.

### **§ 9 Höhe des Ablösungsbetrags**

Der Ablösungsbetrag wird nach folgender Formel berechnet:

$$A = (0,5 B + KH) \times F$$

Hierbei steht

- A** für den Ablösungsbetrag in Euro (Abrundungen auf volle 5 Euro)
- B** für den jeweils aktuellen Bodenrichtwert des Gutachterausschusses im Landratsamt Weilheim-Schongau für das Baugrundstücks je m<sup>2</sup> in Euro
- KH** für die Herstellungskosten des Kinderspielplatzes je m<sup>2</sup> in Euro; diese sind mit 150 € angesetzt
- F** für die erforderliche Spielplatzfläche in m<sup>2</sup> nach § 5 dieser Satzung oder bei Rückbau eines vorhandenen Spielplatzes die tatsächliche Spielplatzfläche in m<sup>2</sup>

## **§ 10 Verwendung des Ablösungsbetrags**

Die Stadt Weilheim i.OB hat den Geldbetrag für die Ablösung eines Kinderspielplatzes zur Herstellung oder Unterhaltung öffentlicher Kinderspielplätze bzw. einer städtischen Kinder- oder Jugendfreizeiteinrichtung zu verwenden.

## **§11 Abweichungen**

In begründeten Fällen können Abweichungen gemäß. Art. 63 BayBO zugelassen werden.

## **§12 Ordnungswidrigkeiten**

Nach Art. 79 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BayBO kann mit Geldbuße bis zu fünfhunderttausend Euro belegt werden, wer

1. entgegen § 3 dieser Satzung seiner Pflicht zur Herstellung eines Kinderspielplatzes nicht oder nicht im ausreichenden Umfang nachkommt,
2. erforderliche Kinderspielplätze nicht in der nach §§ 4 bis 6 dieser Satzung vorgeschriebenen Beschaffenheit, Größe und Ausstattung anbietet oder bereithält.

Zu widerhandlungen gegen die Regelungen dieser Satzungen können mit einem Bußgeld von bis zu fünfhunderttausend Euro geahndet werden.

## **§ 13 Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Stadt Weilheim i.OB, 01.10.2025

Stadt Weilheim i.OB

Markus Loth  
1. Bürgermeister



**Bebauungsplan "Obere Stadt IIIb"**  
**7. vereinfachte Änderung gemäß § 13 BauGB**  
**- Bekanntmachung Aufstellungsbeschluss**  
**- Öffentliche Auslegung**

**BEKANNTMACHUNG**

In seiner Sitzung am 20.02.2024 beschloss der Bauausschuss der Stadt Weilheim i.OB, den Bebauungsplan für das Gebiet „Obere Stadt IIIb“ für die Zulassung eines weiteren Wohngebäudes auf dem Grundstück Fl.Nr. 776/2, Gemarkung Weilheim, zu ändern. Der bislang gültige Bebauungsplan für dieses und die angrenzenden Grundstücke Fl.Nrn. 776/5, 776/6 und 776/7, Gemarkung Weilheim, soll entsprechend angepasst werden. Geltungsbereich dieser Änderung ist im beigefügten Lageplan dargestellt.

Diese 7. Änderung des Bebauungsplanes wird nach § 13 BauGB im vereinfachten Verfahren durchgeführt, da die Grundzüge der Planung nicht berührt und durch sie kein Vorhaben zur Pflicht der Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung vorbereitet oder begründet werden und keine Anhaltspunkte für die Beeinträchtigung von in § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe b BauGB genannten Schutzgüter bestehen. Von einer Umweltprüfung wird daher abgesehen.

Hiermit erfolgt die Bekanntmachung des Änderungsbeschlusses.

Der Änderungsplan in der Fassung vom 16.09.2025 liegt mit zugehöriger Begründung in der Zeit **vom 08.10.2025 mit 12.11.2025** öffentlich aus.

Die Planungsunterlagen können in genannten Zeitraum während der üblichen Dienststunden des Stadtbauamtes im Rathaus der Stadt Weilheim i.OB, 2. Stock, Zimmer 203, sowie digital unter [www.weilheim.de](http://www.weilheim.de) oder [www.bauleitplanung.bayern.de](http://www.bauleitplanung.bayern.de) eingesehen werden. Für die nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB (neu) bestehende Möglichkeit zur Gewährleistung einer öffentlichen Einsichtnahme in die Planungsunterlagen wird gebeten, telefonisch einen Termin zur persönlichen Einsichtnahme in die Planungsunterlagen zu vereinbaren. Die Mitarbeiter des Stadtbauamtes stehen unter Telefon 0881 682-4201 oder über E-Mail unter [stadtbauamt@weilheim.de](mailto:stadtbauamt@weilheim.de) gerne beratend zur Verfügung. Auf Verlangen wird die Änderungsabsicht erläutert.

Der Öffentlichkeit, insbesondere den von der Änderung betroffenen Grundeigentümern im Bebauungsplangebiet sowie der benachbarten Grundstücke wird hiermit gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB Gelegenheit zur **Stellungnahme bis spätestens 12.11.2025** gegeben. Während der Auslegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen vorgebracht werden. Sollte bis zum genannten Zeitpunkt keine Stellungnahme abgegeben worden sein, wird angenommen, dass der Änderung zugestimmt wird. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können.

Bekanntmachung im Amtsblatt am 06.10.2025  
(digital unter [www.weilheim.de](http://www.weilheim.de) )

Stadt Weilheim i.OB

Markus Loth  
1. Bürgermeister





Bebauungsplan "Obere Stadt III b"  
 7. vereinfachte Änderung  
 Geltungsbereich Lageplan



Stadt Weilheim i. OB  
 Erstellt von:  
 Erstellt am: 20.02.2024  
 Maßstab 1:1000



Kein amtlicher Lageplan, nur für dienstliche Zwecke. Zur Maßentnahme nur bedingt geeignet!  
 ©Daten: LDBV 2024